

## **Konsolidierte Lesefassung der Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2020**

Diese Lesefassung berücksichtigt die am 01.01.2022 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 01.01.2020, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in der Sitzung am 22.12.2021. Des Weiteren ist die am 01.04.2022 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 01.01.2020, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in der Sitzung am 31.03.2022 inkludiert.

Der Text dieser konsolidierten Lesefassung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt. Gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin bekanntgemachten (Änderungs-) Satzungen.

### **Präambel**

Grundlage für den Erlass der Satzung bilden die §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 14.02.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 66]) und die §§ 1, 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr.08), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19,(Nr. 36) und des § 31 der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 01.01.2020.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht, wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein. Damit soll vermieden werden, dass Texte durch vielfache Wiederholungen der weiblichen, männlichen und diversen Bezeichnungen unangemessen verlängert und verkompliziert werden.

### **§ 1 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/Beisetzung zu veranlassen,
  - b) den Antrag auf Nutzung, Verlängerung der Grabstätten, Grabstellen oder Einrichtungen gestellt hat,
  - c) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat,
  - d) den Antrag auf Verwaltungstätigkeit stellt.

## § 2 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagererstattung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin erhebt für
  - die Nutzung und Verlängerung der Grabstätte oder Grabstelle,
  - ihrer Einrichtungen,
  - der Antragsbearbeitung (als Verwaltungsgebühren),
  - für Dienstleistungen
 Gebühren.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Positionen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Position eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.
- (4) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gemeindeglieder erhalten eine kommunale Subvention (Einheimischenabschlag) i.H.v. 20 von Hundert der kalkulierten unter Punkt 1 genannten Nutzungsgebühren. Die Subventionierung stellt sich als Förderung von legitimen, förderungswürdigen kommunalen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge dar. Anspruch auf den Einheimischenabschlag hat der in der Friedhofsordnung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin unter § 2 Abs. 1 genannte Personenkreis.
- (6) Bei den Grabstätten in besonderer Lage, können Förderungen bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin beantragt werden.

## § 3 Gebührentarife

Es werden Gebühren wie in nachfolgenden Tarifstellen erhoben:

1. Nutzungsgebühren			Gebühr in EUR
1.	Urnenreihengrabstätte		235,00
2.	Erdreihengrabstätte		1465,00
3.	Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen		550,00
4.	Erd- und Urnenwahlgrabstätte (für 20 Jahre)	1. einstellig	2.200,00
		2. jede weitere	2.200,00
5.	Grabstätte in besonderer Lage (für 20 Jahre)	1. einstellig	4.035,00
		2. jede weitere	4.035,00
6.	Ablösegebühr frühzeitige Einebnung je m <sup>2</sup> /monatlich		0,87
7.	Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage (UGA – A)		730,00
8.	Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage mit Stele bzw. Wandtafel (UGA – HA)		815,00

9.	Grabstelle in Erdgemeinschaftsanlage (EGA - HA)	2.820,00	
10.	Grabstelle in Sternenkindergemeinschaftsanlage (SGA – HA) (für 20 Jahre)	450,00	
11.	Grabstelle in Baumgemeinschaftsanlage (BGA – HA)	1.760,00	
12.	Verlängerung bei Urnenbeisetzungen	1/15 pro Jahr	
13.	Verlängerung bei Erdbestattungen	1/20 pro Jahr	
14.	Nutzung der Trauerhalle	320,00	
<b>2.</b>	<b>Verwaltungsgebühren (Antragsbearbeitung)</b>		
1.	Kurzfristige Terminänderung für Beisetzungen und Bestattungen (2 Tage vor festgesetztem Termin)	15,00	
2.	Frühzeitige Einebnung	30,00	
3.	Ausnahmegenehmigungen	10,00	
4.	Errichtung stehendes Grabmal	100,00	
5.	Errichtung liegender Gedenkstein	50,00	
6.	Errichtung Grababdeckplatte	50,00	
7.	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	20,00	
8.	Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes	50,00	
9.	Ausbettung einer Urne außerhalb des Friedhofes	10,00	
10.	Ausbettung eines Sarges außerhalb des Friedhofes	30,00	
11.	Bearbeitung Beisetzungsauftrag	24,00	
12.	Suchanfragen (Archiv) je angefangene ½ Stunde	24,00	
13.	Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht	8,00	
<b>3.</b>	<b>Dienstleistungen</b>		
<b>1.</b>	<b>Öffnen und schließen der Grabstelle in Gemeinschaftsanlage</b>		
1.	Abnehmen und auflegen der Gedenkplatte bei Erdröhren	59,50	
2.	Urnengrabstelle	119,00	
3.	Erdgrabstelle einstellig	714,00	
4.	Erdgrabstelle in Sternenkindergemeinschaftsanlage	357,00	
<b>2.</b>	<b>Gravurarbeiten je Zeichen</b>	13,50	
<b>3.</b>	<b>Beräumung von Grabstätten</b>		
	inkl. Entfernung Einfassung, Grabstein mit Sockel und Fundament und Bepflanzung		
1.	Urnenreihengrabstätte	95,00	
2.	Urnenwahlgrabstätte bis 4 Stellen	152,35	
3.	Erdwahl- und reihengrabstätte	1. einstellig	231,40
		2. jede Weitere	95,80

	4.	Grabstelle in besonderer Lage	1.	einstellig	231,40
			2.	jede weitere	95,80

#### **§ 4 Leistungsbestandteile der Gebühren**

Folgende Leistungsbestandteile sind in den Gebühren enthalten:

- (1) bei den Grabstätten mit Nutzungsrechten
  1. Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung
  2. Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
  3. Beratung, Ausfertigung des Nutzungsnachweises sowie des Nutzungsvertrages (nur bei Grabstätte in besonderer Lage)
  4. Änderung des Nutzungsrechts
  5. jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale
  6. Pflege und Unterhaltung der Wege, Zäune und Ausstattungselemente, der Hecken, Baumschnitt und Bepflanzung (außerhalb der Grabflächen)
  7. Unterhaltung des Wasserleitungssystems
  8. Wasserverbrauch
  9. Abfallberäumung- und Entsorgung
  10. Verwaltungsaufwand
- (2) bei den Grabstellen in Gemeinschaftsanlagen
  1. Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen
  2. Pflege und Unterhaltung der Wege, Zäune und Ausstattungselemente, der Hecken, Baumschnitt, Baumkontrolle und Bepflanzung (außerhalb der Grabflächen)
  3. Unterhaltung des Wasserleitungssystems
  4. Wasserverbrauch
  5. Abfallberäumung- und Entsorgung
  6. Verwaltungsaufwand
- (3) bei der Nutzung der Trauerhalle
  1. Bereitstellung, Reinigung und Vorhalten der Trauerhalle
  2. Nutzung des Inventars für die Zeit der Trauerfeier
  3. Heizung und Beleuchtung
  4. Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in und an der Halle
  5. Abfallberäumung- und Entsorgung
- (4) bei Verlängerungen von Nutzungsrechten werden für die Berechnung die Gesamtkosten aus der Tarifstelle 1 und der jeweiligen Grabart als Gebühr verwendet. Diese Gebühr wird durch die vertragliche Nutzungszeit berechnet (Monatswert). Der Monatswert wird mit den Verlängerungsmonaten multipliziert.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, die Leistungen unter Punkt 2. (Verwaltungsgebühren) ausschließlich erbringen zu dürfen.  
Die Gemeinde kann für einzelne Leistungen Umsatzsteuer erheben, welche vom Leistungsempfänger zusätzlich geschuldet werden.

#### **§ 5 Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit personenbezogener Daten bildet das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) i.V.m. der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der
1. Überwachung der Friedhöfe, Einhaltung der Friedhofsordnung
  2. Allgemeine Antragsbearbeitung der Friedhofsverwaltung  
(z.B. Bescheid Erstellung von Gebühren, Urkundenerstellung Nutzungsrecht, Genehmigung Errichtung von Grabanlagen, Gravurarbeiten an Grabgemeinschaftsanlagen, Bereitstellung der Grabstellen)
  3. Bereitstellen von Lageplan und Daten der zu bestattenden Person
  4. Bereitstellung, Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen und Anlagen vor Beisetzungen
  5. Herausgabe der Urnen
  6. Datenübermittlung ans Finanzwesen für Kassenrelevante Buchungen
- (3) Zu den in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
1. der Vorname, der Name, die Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers
  2. Bestattungsrelevante Daten (z. B. Grabstelle bzw. -stätte, Namen des Bestattungsunternehmens, Beisetzungs- Bestattungstermin, Beisetzungsort)
  3. Bankverbindung des Gebührenpflichtigen oder des Beauftragten sowie der Gegenstand und die Höhe der Gebühr.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die in Absatz 3 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken zu verarbeiten.

### **§ 6 Übergangsregelung**

Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte, werden die bestehenden separaten Bewirtschaftungsgebühren weiter erhoben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 rückwirkend in Kraft.